

Amtliche Mitteilungen

Tief bewegt nehmen wir Abschied von unserem
langjährigen Kameraden

Walter Rudolph

Die Kameraden und die Stadt Bad Dübener bedanken sich bei Kamerad
Rudolph für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der
Freiwilligen Feuerwehr Tiefensee.
Kamerad Rudolph war seit 1956 Mitglied in der Feuerwehr.

Unsere Gedanken sind bei der ganzen Familie.
Wir wünschen der Familie viel Kraft.

In stiller Trauer und tiefer Verbundenheit

Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Dübener	Freiwillige Feuerwehr Tiefensee	Bürgermeisterin Stadt Bad Dübener
--	------------------------------------	--------------------------------------

Tagesordnung zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 31. Januar 2023

Beginn: 18.30 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Dübener

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift
4. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der „Gestaltungssatzung Altstadt Bad Dübener“: Errichtung PV-Anlage, Baderstraße 6, Flurstück 1002, Flur 11 in Bad Dübener
5. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Abweichung von den Vorschriften der „Gestaltungssatzung Altstadt Bad Dübener“: Errichtung PV-Anlage, Kirchstraße 10, Flurstück 43/257, Flur 11 in Bad Dübener
6. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung der Vorzugsvariante im Rahmen der Realisierung des Vorhabens „Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet an der Schmiedeberger Straße in Bad Dübener“
7. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Planungsleistungen für Arbeitspaket 4 – „Pilotprojekt Schulhof Oberschule“ im KoMoNa-Förderprogramm
8. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, Torgauer Straße 8, Flurstück 82/3, Flur 11 in Bad Dübener
9. Informationen und Sonstiges

sowie ein nichtöffentlicher Teil.

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübener vom 21. August 2014

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wird nach Beschluss des Stadtrates vom 15. Dezember 2022 nachfolgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung von 21. August 2014 beschlossen.

Erster Teil

Zweiter Abschnitt – Bürgermeister

Änderung

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1., 2. und 3. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.

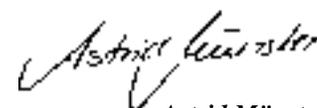
Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

Vierter Teil – sonstige Vorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener, den 16.12.2022



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Absatz 4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sprechstunden Friedensrichterin/stellv. Friedensrichter für das Jahr 2023 in Bad Dübener

jeweils am Dienstag von 18.00 bis 19.30 Uhr
im Ratssaal des Rathauses in Bad Dübener

7. Februar; 7. März; 4. April; 2. Mai; 6. Juni; 4. Juli; 1. August;
5. September; 10. Oktober; 7. November; 5. Dezember 2023

In Löbnitz werden keine regelmäßigen Sprechstunden mehr angeboten. Bei Bedarf kann die Sprechstunde in Bad Dübener in Anspruch genommen werden bzw. wird über die Gemeindeverwaltung Löbnitz ein Termin mit dem Friedensrichter vereinbart.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübener

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübener

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübener

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 gesucht

Der Landkreis Nordsachsen sucht Frauen und Männer, die an den Amtsgerichten Eilenburg und Torgau als Vertreter des Volkes in Verhandlungen gegen Jugendliche mitwirken und an der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen teilnehmen. Sie sind deutscher Staatsangehöriger, wohnen im Landkreis Nordsachsen und werden am 01.01.2024 mindestens 25 Jahre und höchstens 69 Jahre alt sein? Dann bewerben Sie sich jetzt bis zum 31. März 2023.

Informationen und Formulare finden Sie auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-nordsachsen.de oder per Telefon unter 03421/758-6102.

Termine Bürgerbüro 2023

**28. Januar; 25. Februar; 25. März; 29. April; 13. Mai; 24. Juni; 29. Juli;
26. August; 23. September; 28. Oktober; 2. Dezember 2023**

Rathaus (Markt 11, Eingang über den Hof) | von 9 bis 12 Uhr

Es ist zwingend notwendig, vorher einen Termin zu vereinbaren. Nutzen Sie bitte auch unser Online-Buchungssystem www.terminland.de/bad-dueben/.



Feuerwehrgenossenschaft Bad Dübener See e. V.

Satzungsgemäße Einladung



zu der am 31. Januar 2023, um 19.30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Bad Dübener See, Bitterfelder Straße 17, stattfindenden **29. Mitgliederversammlung des Feuerwehrgenossenschafts Bad Dübener See e. V.**

Tagesordnung:

1. Versammlungseröffnung, Beschlussfähigkeitsfeststellung, Verlesen der Tagesordnung und Grußworte
2. Bericht in Auszügen über die 28. Mitgliederversammlung
3. Kassenprüferbericht
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2021
5. Entlastung des Rechnungsführers für das Geschäftsjahr 2021
6. Bericht über das Geschäftsjahr 2021
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2021
8. Wahl des Vorsitzenden, Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, Wahl des Schriftführers und der Kassenprüfer
9. Vorstellung und Genehmigung von Förderprojekten
10. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
11. Schlusswort des neuen Vorsitzenden

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten

gez. Jürgen Grothe
Vorsitzender e. V.

gez. Thomas Haberland
Stadtwehrleiter

Feuer und Flamme für die Freiwillige Feuerwehr Bad Dübener See

Vervierfachung der Wohngeldanträge: Landratsamt richtet Webseite ein

Mit dem Inkrafttreten des neuen Wohngeld-Plus-Gesetzes rechnet das Landratsamt Nordsachsen mit einer Vervierfachung der Anträge. Neben der allgemeinen Leistungsverbesserung werden eine dauerhafte Heiz- und Klimakomponente in das Wohngeld integriert.

Um die Anträge möglichst effizient zu bearbeiten, hat das Landratsamt eine Online-Übersichtsseite erstellt. Unter www.landkreis-nordsachsen.de/wohngeld.html sind aktuelle Informationen, Hinweise und Anträge zum Thema Wohngeld zusammengefasst. Auch Beispiele sind dort aufgeführt sowie ein Wohngeldrechner. Mit diesem sollte möglichst vorab geprüft werden, ob ein Anspruch besteht. Weitere Fragen zum Thema – abgesehen vom Bearbeitungsstand des Antrages – können die Bürgerinnen und Bürger per E-Mail an wohngeld@lra-nordsachsen.de stellen.

Quelle: Pressemitteilung Landratsamt Nordsachsen

Wasser- und Bodenanalysen

Am Dienstag, den **14. Februar 2023** bietet die AfU e. V. die Möglichkeit, in der Zeit von 11 bis 12 Uhr im Bad Dübener Bock(x)enstopp, Neuhofstraße 3A (T-Info) Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Kabinettschließt Aufhebung der Maskenpflicht im ÖPNV – Umwandlung in dringende Empfehlung

Künftig entfällt in Sachsen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im öffentlichen Personennahverkehr. Die bisherige Maskenpflicht im ÖPNV wird in eine dringende Empfehlung umgewandelt. Eine entsprechende Änderung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen. Zuvor hatte sich das Sozialministerium mit Expertinnen und Experten im Gesundheitsstab beraten.

Die geänderte Verordnung trat am 16. Januar 2023 in Kraft.

Staatsministerin Petra Köpping: „Corona-Schutzmaßnahmen dürfen nur mit corona-bedingten Überlastungen des Gesundheitssystems begründet werden. Viele Corona-Indikatoren zeichnen derzeit ein positives Bild. Daher wandeln wir die Maskenpflicht im ÖPNV in eine dringende Empfehlung um. Gleichzeitig werden wir die Lage natürlich weiterhin kontinuierlich beobachten, etwa in Bezug auf die neue Omikron-Subvariante in den USA. Bei Bedarf können wir jederzeit reagieren.“

Unverändert gültig bleibt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske z. B. in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung.

Von der Änderung unberührt bleiben auch die im Infektionsschutzgesetz bundesweit festgeschriebenen Regelungen, wie

- die FFP-2-Maskenpflicht im Fernverkehr für Fahrgäste,
- das Tragen einer FFP-2-Maske für Patienten und Besucher in Gesundheitseinrichtungen, z. B. Arztpraxen, Dialyseeinrichtungen oder Tageskliniken sowie
- die FFP-2-Masken- und Testnachweispflicht für das Betreten von Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen.

Die geänderte Verordnung wird in den kommenden Tagen unter dem folgenden Link veröffentlicht: www.coronavirus.sachsen.de/